

„Folien“ zur Vorlesung „kanonisches Eherecht“ im SS 2008

Konsensprinzip can. 1057

§ 1 Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus, qui nulla humana potestate suppleri valet.

§ 2 Consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo vir et mulier foedere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium.

§ 1 Der zwischen rechtlich fähigen Personen rechtmäßig kundgetane Wille der Partner schafft die Ehe; er kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

*§ 2 Der Ehewille ist derjenige Willensakt, durch den Mann und Frau sich in unwider-
ruflichem Bund einander geben und annehmen, um die Ehe zu begründen.*

Konsensprinzip heißt: „*matrimonium facit partium consensus*“

1. Consensus = Einwilligung = actus voluntatis (can. 1057 § 2)

2. Con-sensus = einig sein mit dem Partner

- Einig über: consortium (Schicksalsgemeinschaft) mit diesem Partner → Ehepartner
- Einig über: „ad constituendum matrimonium“ (1057 § 2)
 - – matrimonium (can. 1055) = totius vitae consortium

3. Consensus ist Ja-Wille, nicht nur Ja-Wort!

4. Wo kein Ja-Wille, da keine Ehe: „qui nulla humana potestate suppleri valet“ (§ 1)

Wo ein unzureichender Ja-Wille, da kein Ja-Wille im rechtlichen Sinne, da also keine Ehe!

Wesenseigenschaften can. 1056

Essentiales matrimonii proprietates sunt unitas et indissolubilitas, quae in matrimonio christiano ratione sacramenti peculiarem obtinent firmitatem.

Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe wegen des Sakramentes eine besondere Festigkeit erlangen.

Was ist eine Eigenschaft – im Unterschied zu einem Element (vgl. can. 1101 § 2)?

Was ist „der Ehe wesentlich“?

„unitas“ – Einpaarigkeit

Verhältnis zur Treuepflicht

„indissolubilitas“ – Unauflöslichkeit

„besondere Unauflöslichkeit“? Oder: „Wie unauflöslich ist die Ehe?“ (s.u.)

Ist Sakramentalität eine Wesenseigenschaft?

Was ist Gleichheit der Gatten? Wesenseigenschaft – Wesenselement?

Auflösung der nicht „besonders unauflöslichen“ Ehe:

- nicht sakramentale Ehe
 - sogen. Privilegium paulinum (cann. 1143-1150)
 - sogen. Privilegium petrinum
- nicht vollzogene Ehe – dazu später!

Recht auf Ehe, can. 1058

Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur.

Alle können eine Ehe eingehen, die rechtlich nicht gehindert sind.

1. Ehe als Naturrecht – für jedermann.

2. Recht auf Ehe: welche?

Eheschließung nach kirchlichem Recht

Anerkennung der nach anderem Recht geschlossenen Ehe

3. Rechtlich gehindert:

unfähig

nicht zugelassen

an Vorbedingungen geknüpft: Zivilehe

4. Recht auf Ehe als disponibles Recht (Zölibat)?

Personenstandsgesetz vom 3.11.1937 idF vom 10.9.1980

§ 67. [Kirchliche Trauung vor Eheschließung] Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

§ 67a. [Ordnungswidrigkeit bei Unterlassen einer Anzeige] Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.

Reichskonkordat vom 20. Juli 1933

Art. 26 Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung

vorgenommen (che il matrimonio religioso possa essere celebrato prima dell'atto civile) werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Schlußprotokoll zu Art. 26 Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

Can. 1059

Matrimonium catholicorum, etsi una tantum pars sit catholica, regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.

Die Ehe von Katholiken wird, auch wenn nur ein Teil katholisch ist, nicht nur vom göttlichen Recht geregelt, sondern auch vom kanonischen [d.h. rein kirchlichen], unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Gewalt für die rein bürgerlichen Wirkungen dieser Ehe.

Can. 1060

Matrimonium gaudet favore iuris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur.

Die Ehe genießt den Rechtsvorrang, deshalb ist im Zweifel für die Gültigkeit der Ehe einzutreten, bis das Gegenteil bewiesen ist.

vgl. can. 124 § 2:

Actus iuridicus quoad sua elementa externa rite positus praesumitur validus.

Ein hinsichtlich seiner äußeren Elemente regelgerecht gesetzter Rechtsakt wird als gültig vermutet.

vgl. can. 1101 § 1:

Internus animi consensus praesumitur conformis verbis vel signis in celebrando matrimonio adhibitis.

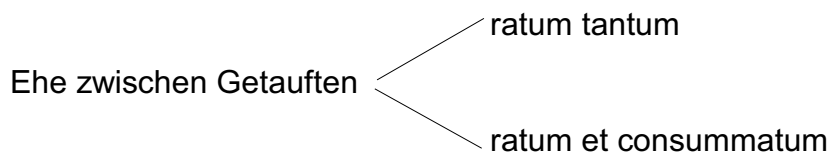
Das innere Wollen der Seele wird für übereinstimmend mit den Worten und Zeichen gehalten, die bei der Eheschließung gebraucht werden.

Ehevollzug Can. 1061 § 1-2

§ 1 Matrimonium inter baptizatos validum dicitur ratum tantum, si non est consummatum; ratum et consummatum, si coniuges inter se humano modo posuerunt coniugalem actum per se aptum ad prolis generationem, ad quem natura sua ordinatur matrimonium, et quo coniuges fiunt una caro.

§ 1 Die gültige Ehe zwischen Getauften heißt nur geschlossen, wenn sie nicht vollzogen ist: geschlossen und vollzogen [heißt sie], wenn die Gatten miteinander in menschlicher Weise den ehelichen Akt vollzogen haben, der von sich aus zur Zeugung von Nachkommen geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Gatten ein Fleisch werden.

Definitionen:



Gedanklicher Hintergrund: Ehezweck, Vertragsgegenstand

Was ist Ehevollzug? („humano modo“)

Rechtliche Auswirkungen:

Can. 1142

Matrimonium non consummatum inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam a Romano Pontifice dissolvi potest iusta de causa, utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera pars sit invita.

Die nicht vollzogene Ehe unter Getauften oder zwischen einem Getauften und einem ungetauften Partner kann vom Papst gelöst werden aus gerechtem Grunde, auf Antrag beider Partner oder [auch nur] eines, selbst wenn der andere nicht einverstanden ist.

Kritik vor dem Hintergrund des Vaticanum II

§ 2 Celebrato matrimonio, si coniuges cohabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur.

§ 2 Wenn die Eheleute nach der Feier der Eheschließung zusammengewohnt haben, wird der Vollzug der Ehe unterstellt, bis das Gegenteil bewiesen wird.

Putativehe Can. 1061 § 3

Matrimonium invalidum dicitur putativum, si bona fide ab una saltem parte celebratum fuerit, donec utraque pars de eiusdem nullitate certa evadat.

Eine ungültige Ehe wird „vermeintliche Ehe“ (Putativ-Ehe) genannt, wenn sie wenigstens von einem Teil in gutem Glauben geschlossen worden ist, solange bis beide Teile über ihre Ungültigkeit Sicherheit haben.

Proprium des kanonischen Eherechts – wozu?

Mehr als can. 1060 („Die Ehe genießt den Rechtsvorrang, deshalb ist im Zweifel für die Gültigkeit der Ehe einzutreten, bis das Gegenteil bewiesen ist“)?

Putativehe – warum?

Eherecht und Ehemoral

Ledigenstands-Prüfung

Can. 1066

Antequam matrimonium celebretur, constare debet nihil eius validae ac licitae celebrationi obsistere.

Bevor die Ehe geschlossen wird, muß feststehen, daß nichts ihrer gültigen und erlaubten Feier entgegensteht.

Can. 1067

Episcoporum conferentia statuatur normas de examine sponsorum, necnon de publicationibus matrimonialibus aliisque opportunis mediis ad investigationes peragendas, quae ante matrimonium necessariae sunt, quibus diligenter observatis, parochus procedere possit ad matrimonio assistendum.

Die Bischofskonferenz soll Normen erlassen über die Prüfung der Brautleute, über die Kundgabe der [beabsichtigten] Ehe und andere geeignete Mittel für die Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendig sind und nach deren sorgfältiger Beachtung der Pfarrer zur Eheassistenz schreiten kann.

→ Ehevorbereitungsprotokoll vom 1. November 2005, KABI Münster 19/2005, 196-205

Can. 1068

In periculo mortis, si aliae probationes haberi nequeant, sufficit, nisi contraria adsint indicia, affirmatio contrahentium, si casus ferat etiam iurata, se baptizatos esse et nullo detineri impedimento.

In Todesgefahr genügt, wenn andere Beweise nicht zu erhalten sind und keine Anzeichen für das Gegenteil vorliegen, die Beteuerung der Partner, gegebenenfalls auch unter Eid, daß sie getauft und von keinem Hindernis betroffen seien.

Ledigenstand: Hauptprüfpunkt aufgrund der Wesenseigenschaften

Normalfall: „Taufschein zum Zwecke der Eheschließung“ – Sonderfall „Ledigeneid“ (EVP Anmerkungstafel 7)

„Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können, und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweis auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesbeamten der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigen-

stand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.“

Problem: Vorehe(n)

- kirchliche Ehe (sakramental und vollzogen)
- nichtsakramentale Ehe
- nicht vollzogene Ehe
- Zivilehe (von Nichtkatholiken/von Katholiken)

Assistenzverbote Can. 1071

§ 1 Excepto casu necessitatis, sine licentia Ordinarii loci ne quis assistat:

- 1° matrimonio vagorum;**
- 2° matrimonio quod ad normam legis civilis agnosci vel celebrari nequeat;**
- 3° matrimonio eius qui obligationibus teneatur naturalibus erga aliam partem filiosve ex praecedenti unione ortis;**
- 4° matrimonio eius qui notorie catholicam fidem abiecerit;**
- 5° matrimonio eius qui censura innodatus sit;**
- 6° matrimonio filii familias minoris, insciis aut rationabiliter invititis parentibus;**
- 7° matrimonio per procuratorem ineundo, de quo in can. 1105.**

§ 2 Ordinarius loci licentiam assistendi matrimonio eius qui notorie catholicam fidem abiecerit ne concedat, nisi servatis normis de quibus in can. 1125, congrua congruis referendo.

§ 1 Außer im Notfall darf ohne Erlaubnis des Ortsoberhirten niemand assistieren:

- 1° der Eheschließung Wohnsitzloser;
- 2° einer Eheschließung, die nach Normen des bürgerlichen Rechtes nicht anerkannt oder nicht vorgenommen werden kann;
- 3° der Eheschließung einer Person, die natürliche Pflichten gegenüber einem anderen Partner oder Kindern aus einer vorangegangenen Bindung hat;
- 4° der Eheschließung dessen, der bekanntermaßen den katholischen Glauben abgelegt hat;
- 5° der Eheschließung dessen, der einer [kirchlichen] Beugestrafe unterliegt;
- 6° der Eheschließung eines Minderjährigen, wenn die Eltern nichts davon wissen oder vernünftigerweise nicht einverstanden sind;
- 7° einer Eheschließung, die gemäß can. 1105 durch einen Stellvertreter geschlossen werden soll.

§ 2 Der Ortsoberhirte darf nicht die Erlaubnis erteilen, der Eheschließung dessen zu assistieren, der bekanntermaßen den katholischen Glauben abgelegt hat, es sei denn, daß die Normen in can. 1125 entsprechend beachtet sind.

Can. 1125:

Diese Erlaubnis [zum Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe] kann der Ortsoberhirte geben, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund gegeben ist; er darf sie nicht geben, wenn die nachfolgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- 1° *daß der katholische Partner erklärt, daß er bereit sei, Gefahren des Abfalls vom Glauben zu beseitigen, und das aufrichtige Versprechen abgibt, daß er nach Kräften alles tun werde, damit alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und*

erzogen werden;

- 2° daß von diesem, vom katholischen Partner abzugebenden Versprechen der andere Teil rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, so daß feststeht, daß er wirklich um das Versprechen und die Pflichten des katholischen Teils weiß;*
- 3° daß beide Partner über die Ziele und wesentlichen Eigenschaften der Ehe unterrichtet werden, die von keinem der Partner ausgeschlossen werden dürfen.*

Die Ehehindernisse

Can. 1073

Impedimentum dirimens personam inhabilem reddit ad matrimonium valide contrahendum.

Ein trennendes Hindernis macht eine Person unfähig, die Ehe gültig einzugehen.

Begriff:

Sachverhalt, der das Zustandekommen einer gültigen Ehe ausschließt und

- in einer der Partner oder
- in der Konstellation der Personen (dem Paar) begründet ist.

Warum „dirimens“?

Rechtsgrund (1): Göttliches (Natur-)Recht

Can. 1075

§ 1 Supremae tantum Ecclesiae auctoritatis est authentice declarare quandonam ius divinum matrimonium prohibeat vel dirimat.

§ 1 Es ist Sache allein der obersten Autorität der Kirche, verbindlich zu erklären, wann göttliches Recht die Ehe verbietet oder ungültig macht.

Rechtsgrund (2): rein kirchliches Recht

§ 2 Uni quoque supremae auctoritati ius est alia impedimenta pro baptizatis constituere.

§ 2 Ebenso hat allein die oberste Autorität das Recht, andere Hindernisse für die Getauften aufzustellen.

Can. 1077

§ 1 Ordinarius loci propriis subditis ubique commorantibus et omnibus in proprio territorio actu degentibus vetare potest matrimonium in casu peculiari, sed ad tempus tantum, gravi de causa eaque perdurante.

§ 2 Vetito clausulam dirimentem una suprema Ecclesiae auctoritas addere potest.

§ 1 Der Ortsoberhirte kann den eigenen Untergebenen überall sowie denen, die sich gerade in seinem Gebiet aufhalten, die Ehe in einzelnen Fällen verbieten, aber nur auf Zeit und aus einem schweren Grunde, solange dieser besteht.

§ 2 Einem Verbot kann nur die oberste Autorität der Kirche eine zur Ungültigkeit [der Ehe] führende Klausel beifügen.

Übersicht über die Ehehindernisse

Can. 1083: Mindestalter

Can. 1084: Impotenz

Can. 1085: Eheband

Can. 1086: Religionsverschiedenheit

Can. 1087: Weihe

Can. 1088: Gelübde

Can. 1089: Entführung

Can. 1090: Gattenmord

Can. 1091: Blutsverwandtschaft

Can. 1092: Schwägerschaft

Can. 1093: Quasi-Schwägerschaft

Can. 1094: Adoptiv-Verwandtschaft

Göttl. Recht: 1083, 1084, 1085, 1088, 1089, 1091

rein kirchl. Recht: 1087, 1085? 1086, 1088? 1090, 1092/1093

religiös begründet: 1085? 1086, 1087, 1088

gesellschaftl. begründet: 1083, 1090, 1092/1093, 1094

aus dem Eheverständnis begründet: 1084, 1085, 1089, 1091

Can. 1078: Dispens im Normalfall

§ 1 Ordinarius loci proprios subditos ubique commorantes et omnes in proprio territorio actu degentes ab omnibus impedimentis iuris ecclesiastici dispensare potest, exceptis iis, quorum dispensatio Sedi Apostolicae reservatur.

§ 2 Impedimenta quorum dispensatio Sedi Apostolicae reservatur sunt:

- 1° impedimentum ortum ex sacris ordinibus aut ex voto publico perpetuo castitatis in instituto religioso iuris pontificii;**
- 2° impedimentum criminis de quo in can. 1090.**

§ 3 Numquam datur dispensatio ab impedimento consanguinitatis in linea recta aut in secundo gradu lineae collateralis.

§ 1 Der Ortsüberhirte kann seine Untergebenen überall sowie diejenigen, die sich gerade in seinem Gebiet aufhalten, von allen Hindernissen kirchlichen Rechtes befreien, mit Ausnahme derer, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.

§ 2 Die Hindernisse, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, sind:

- 1° das Hindernis, das aus den heiligen Weihen oder aus dem öffentlichen ewigen Gelübde der Keuschheit in einem Religiöseninstitut päpstlichen Rechtes entsteht;*
- 2° das Hindernis des Verbrechens nach can. 1090.*

§ 3 Niemals wird eine Befreiung gegeben vom Hindernis der Verwandtschaft in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie.

Can. 1079: Dispens in Todesgefahr

§ 1 Urgente mortis periculo, loci Ordinarius potest tum super forma in matrimonii celebratione servanda, tum super omnibus et singulis impedimentis iuris ecclesiastici sive publicis sive occultis, dispensare proprios subditos ubique commorantes et omnes in proprio territorio actu degentes, excepto impedimento orto ex sacro ordine presbyteratus.

§ 2 In eisdem rerum adiunctis, de quibus in § 1, sed solum pro casibus in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, eadem dispensandi potestate pollet tum parochus, tum minister sacer rite delegatus, tum sacerdos vel diaconus qui matrimonio, ad normam can. 1116, § 2, assistit.

§ 3 In periculo mortis confessarius gaudet potestate dispensandi ab impedimentis occultis pro foro interno sive intra sive extra actum sacramentalis confessionis.

§ 4 In casu de quo in § 2, loci Ordinarius censetur adiri non posse, si tantum per telegraphum vel telephorum id fieri possit.

§ 1 Bei drängender Todesgefahr kann der Ortsoberhirte sowohl von der Beachtung der Eheschließungsform als auch von allen und einzelnen Hindernissen kirchlichen Rechtes, seien sie öffentlich oder geheim, befreien, und zwar seine Untergebenen überall als auch diejenigen, die sich gerade in seinem Gebiet aufhalten, ausgenommen das Hindernis, das aus der heiligen Priesterweihe entstanden ist.

§ 2 Unter denselben Umständen wie in § 1 und nur in dem Fall, daß der Ortsoberhirte nicht angesprochen werden kann, besitzen dieselbe Befreiungsvollmacht der Pfarrer, der rechtmäßig delegierte Amtsträger als auch der Priester und Diakon, die der Eheschließung nach Norm des can. 1116 § 2 beiwohnen.

§ 3 In Todesgefahr besitzt der Beichtvater die Vollmacht, von geheimen Hindernissen für den inneren Bereich zu befreien, sei es innerhalb der sakramentalen Beichte oder außerhalb.

§ 4 Im Falle des § 2 gilt aber der Oberhirte als nicht erreichbar, wenn er nur durch Telegraph oder Telephon angesprochen werden kann.

Can. 1080: Dispens im Eilfall (sogen. casus perpexus)

§ 1 Quoties impedimentum detegatur cum iam omnia sunt parata ad nuptias, nec matrimonium sine probabili gravis mali periculo differri possit usquedum a competenti auctoritate dispensatio obtineatur, potestate gaudent dispensandi ab omnibus impedimentis, iis exceptis de quibus in can. 1078, § 2, n. 1, loci Ordinarius et, dummodo casus sit occultus, omnes de quibus in can. 1079, §§ 2-3, servatis condicionibus ibidem praescriptis.

§ 2 Haec potestas valet etiam ad matrimonium convalidandum, si idem periculum sit in mora nec tempus suppetat recurrendi ad Sedem Apostolicam vel ad loci Ordinarium, quod attinet ad impedimenta a quibus dispensare valet.

§ 1 Wenn ein Hindernis entdeckt wird zu einer Zeit, da schon alles für die Hochzeit bereit ist und die Eheschließung nicht ohne wahrscheinliche Gefahr eines schweren Übels verschoben werden kann, bis die Befreiung von der zuständigen Autorität erlangt werden kann, haben Befreiungsvollmacht von allen Hindernissen außer denen nach can. 1078 § 2 Nr. 1 der Ortsobershirte und wenn der Fall geheim ist, alle in can. 1079 §§ 2 und 3 Genannten, unter Beachtung der dort vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 2. Diese Vollmacht gilt auch für die Heilung einer Ehe, wenn die gleiche Gefahr im Verzuge ist und die Zeit nicht reicht, den Apostolischen Stuhl anzugehen oder den Ortsobershirten bei Hindernissen, von denen er selber befreien kann.

	Normalfall 1078	Todesgefahr 1079	Eilfall 1080
Ordinarius loci	1	2, 4	3
Pfarrer		2, 4 wenn Ord. nicht erreichbar	3 wenn Fall geheim
minister delegatus		2, 4 wenn Ord. nicht erreichbar	3 wenn Fall geheim
Priester oder Diakon nach 1116 § 2		2, 4 wenn Ord. nicht erreichbar	3 wenn Fall geheim
Beichtvater		2 bei geheimem Hindernis und nur im forum internum	3 wenn Fall und Hindernis geheim und nur im forum internum!

1 = kann dispensieren von allen Hindernissen außer 1087, 1088 und 1090

2 = kann dispensieren von allen Hindernissen außer 1087 (Priesterweihe)

3 = kann dispensieren von allen Hindernissen außer 1087 und 1088

4 = kann dispensieren von der Formpflicht

Dispensieren kann

von der Formpflicht:

Ordinarius in Todesgefahr;

von allen Hindernissen außer Priesterweihe und nur in Todesgefahr:

Ordinarius und, falls dieser nicht erreichbar, Pfarrer, del. Assistent, Priester oder Diakon bei Notteschließung und Beichtvater (der nur für forum internum und nur bei geheimem Hindernis),

von allen Hindernissen außer Weihe und Gelübde und das im Eilfall:

Ordinarius und, falls der Fall geheim ist: Pfarrer, del. Assistent, Priester oder Diakon bei Notteschließung und Beichtvater (der nur für forum internum und nur bei geheimem Hindernis),

von allen Hindernissen außer Weihe, Gelübde und Verbrechen: Ordinarius.

Die Ehehindernisse im Einzelnen:

Allgemeine Fragen jeweils:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis?
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

(Unterstrichen = trifft auf das jeweilige Hindernis zu)

Can. 1083 – Mindestalter

§ 1 Vir ante decimum sextum aetatis annum completum, mulier ante decimum quartum item completum, matrimonium validum inire non possunt.

§ 2 Integrum est Episcoporum conferentiae aetatem superiorem ad licitam matrimonii celebrationem statuere.

§ 1 Ein Mann kann vor Vollendung des 16. Lebensjahres, eine Frau vor Vollendung des 14. Lebensjahres eine gültige Ehe nicht eingehen.

§ 2 Es steht der Bischofskonferenz frei, ein höheres Alter für die Erlaubtheit der Eheschließung festzusetzen.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? gesellschaftlich
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 1084 – Impotenz

§ 1 Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta sive relativa, matrimonium ex ipsa eius natura dirimit.

§ 2 Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum nec, stante dubio, nullum declarandum.

§ 3 Sterilitas matrimonium nec prohibet nec dirimit, firmo praescripto can. 1098.

§ 1 Die Unfähigkeit zur Beiwohnung (Impotenz), die der Ehe vorausgeht und dauerhaft ist, möge sie auf seiten des Mannes oder der Frau bestehen, absolut sein oder relativ, macht die Ehe kraft ihrer Natur ungültig.

§ 2 Wenn das Hindernis der Impotenz zweifelhaft ist aufgrund eines Zweifels in der Rechts- oder Sachlage, ist die Eheschließung nicht zu behindern noch die Ehe bei Fortbestehen des Zweifels für nichtig zu erklären.

§ 3 Unfruchtbarkeit (Sterilität) verbietet die Ehe nicht und macht sie nicht ungültig, unbeschadet der Vorschrift des can. 1098.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? Eheverständnis
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Spezialfragen:

perpetua – unheilbar

(alteri cognita sive non – dem anderen bekannt oder nicht)

ex ipsa eius natura – aus ihrer Natur heraus

dubium iuris – Rechtszweifel

Sterilität und Impotenz

Can. 1085 – Bestehende Ehe

§ 1 Invalide matrimonium attentat qui vinculo tenetur prioris matrimonii, quamquam non consummati.

§ 2 Quamvis prius matrimonium sit irritum aut solutum qualibet ex causa, non ideo licet aliud contrahere, antequam de prioris nullitate aut solutione legitime et certo constiterit.

§ 1 Ungültig versucht derjenige die Ehe zu schließen, der durch das Band einer früheren Ehe gebunden ist, auch wenn diese nicht vollzogen war.

§ 2 Auch wenn die frühere Ehe aus irgendeinem Grund ungültig oder aufgelöst ist, ist es nicht erlaubt, eine neue Ehe einzugehen, bevor nicht die Ungültigkeit oder Auflösung der früheren rechtmäßig und sicher feststeht.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? religiös, Eheverständnis
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 1086 – Religionsverschiedenheit

§ 1 Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta nec actu formali ab ea defecerit, et altera non baptizata, invalidum est.

§ 2 Ab hoc impedimento ne dispensetur, nisi impletis condicionibus de quibus in cann. 1125 et 1126.

§ 3 Si pars tempore contracti matrimonii tamquam baptizata communiter habebatur aut eius baptismus erat dubius, praesumenda est, ad normam can. 1060, validitas matrimonii, donec certo probetur alteram partem baptizatam esse, alteram vero non baptizatam.

§ 1 Die Ehe zwischen zwei Personen, von denen die eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen und nicht durch förmlichen Akt von ihr abgefallen, die andere aber ungetauft ist, ist ungültig.

§ 2 Von diesem Hindernis darf nicht dispensiert werden, wenn die Bedingungen nach cann. 1125 und 1126 nicht erfüllt sind.

§ 3 Wenn ein Teil zur Zeit der Eheschließung allgemein für getauft gehalten wurde oder seine Taufe zweifelhaft war, ist gemäß can. 1060 die Gültigkeit der Ehe zu unterstellen bis sicher bewiesen ist, daß ein Teil getauft, der andere aber ungetauft war.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? religiös
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Spezialfragen:

„... nec actu formali ab Ecclesia defecerit“ – und nicht durch formalen Akt von der Kirche abgefallen ist

Dispensbedingungen cann. 1125:

Diese Erlaubnis kann der Ortsbischof geben, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund gegeben ist; er darf sie nicht geben, wenn die nachfolgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- 1° daß der katholische Partner erklärt, daß er bereit sei, Gefahren des Abfalls vom Glauben zu beseitigen, und das aufrichtige Versprechen abgibt, daß er nach Kräften alles tun werde, damit alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden;*
- 2° daß von diesem, vom katholischen Partner abzugebenden Versprechen der andere Teil rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, so daß feststeht, daß er wirklich um das Versprechen und die Pflichten des katholischen Teils weiß;*
- 3° daß beide Partner über die Ziele und wesentlichen Eigenschaften der Ehe unterrichtet werden, die von keinem der Partner ausgeschlossen werden dürfen.*

Can. 1126: Normen der Bischofskonferenz

Can. 1087 – Weihe

Invalide matrimonium attentant, qui in sacris ordinibus sunt constituti.

Ungültig versuchen die Ehe zu schließen diejenigen, die heilige Weihen empfangen haben.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? religiös
 - ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
 - Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?
-

Can. 1088 – Gelübde

Invalide matrimonium attentant, qui voto publico perpetuo castitatis in instituto religioso adstricti sunt.

Ungültig versuchen die Ehe zu schließen diejenigen, die durch ein öffentliches ewiges Gelübde der Keuschheit in einem Religiöseninstitut gebunden sind.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis?
 - ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
 - Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?
-

Can. 1089 – Entführung

Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.

Zwischen einem Mann und einer zum Zwecke der Eheschließung mit ihr entführten oder wenigstens festgehaltenen Frau kann keine Ehe bestehen, wenn die Frau nicht später vom Entführer getrennt und an einem sicheren und freien Ort verweilend, die Ehe freiwillig wählt.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? Eheverständnis
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?

- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 1090 – Gattenmord

§ 1 Qui intuitu matrimonii cum certa persona ineundi, huius coniugi vel proprio coniugi mortem intulerit, invalide hoc matrimonium attentat.

§ 2 Invalide quoque matrimonium inter se attentant qui mutua opera physica vel morali mortem coniugi intulerunt.

§ 1 Wer zum Zwecke der Eheschließung mit einer bestimmten Person deren Gatten oder den eigenen Gatten getötet hat, versucht ungültig, diese Ehe zu schließen.

§ 2 Ebenso ungültig versuchen die Ehe miteinander zu schließen, die durch gemeinsames physisches oder seelisches Handeln den Gatten getötet haben.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? gesellschaftl.
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 1091 – Blutsverwandtschaft

§ 1 In linea recta consanguinitatis matrimonium irritum est inter omnes ascendentes et descendentes tum legitimos tum naturales.

§ 2. In linea collateralis irritum est usque ad quartum gradum inclusive.

§ 3 Impedimentum consanguinitatis non multiplicatur.

§ 4 Numquam matrimonium permittatur, si quod subest dubium num partes sint consanguineae in aliquo gradu lineae rectae aut in secundo gradu lineae collateralis.

§ 1 In der geraden Linie der Verwandtschaft ist die Ehe zwischen allen aufsteigenden und absteigenden Verwandten ungültig, seien sie ehelich oder nichtehelich verwandt.

§ 2 In der Seitenlinie ist (die Ehe unter Verwandten) ungültig bis einschließlich dem vierten Grad.

§ 3 Das Hindernis der Verwandtschaft wird nicht vervielfältigt.

§ 4 Eine Ehe darf niemals zugelassen werden, wenn Zweifel besteht, ob die Partner in irgendeinem Grad der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie miteinander verwandt sind. Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? Eheverständnis

- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 108

§ 1 Blutsverwandtschaft wird nach Linien und Graden gerechnet.

§ 2 In der geraden Linie sind soviel Grade wie Generationen/Zeugungen oder Personen ohne den/die Stammvater/mutter.

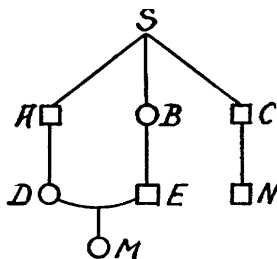
§ 3 In der Seitenlinie sind soviel Grade wie Personen in beiden zusammen ohne den/die Stammvater/mutter.

Gerade Linie = Abstammung voneinander

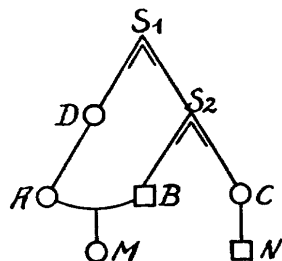
Seitenlinie = Abstammung von gemeinsamem/n Vorfahren

Grad = Verbindungslinie zwischen zwei Generationen

M ist mit N mehrfach verwandt, nämlich über die Linien DA und EB. Es ist eine Verwandtschaft innerhalb des gleichen Stammes; denn die Verwandtschaftslinien treffen sich nur in einer Spitze S. Das Hindernis liegt daher nur einfach vor, und zwar im $3/2$ -Grad.

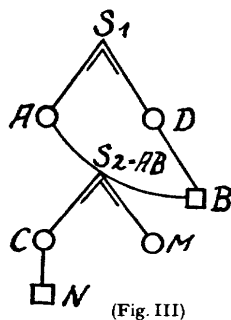


(Fig. I)



(Fig. II)

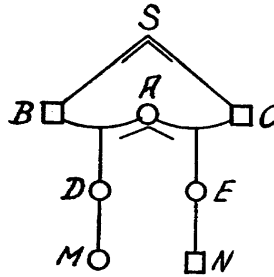
M ist mit N mehrfach über verschiedene Stämme verwandt; die beiderseitigen Verwandtschaftslinien laufen in eine nähere (S^2) und eine entferntere Spitze (S^1) aus. Daher liegt das Hindernis zweifach vor: M und N sind von S^2 her Geschwisterkinder ($2/2$) und von S^1 her Nachgeschwisterkinder ($3/3$). Der Umstand, daß M mit S^1 zweifach verwandt ist (über AD und BS²) bleibt bei der Berechnung des Hindernisses, weil Verwandtschaft innerhalb des gleichen Stammes, außer Betracht.



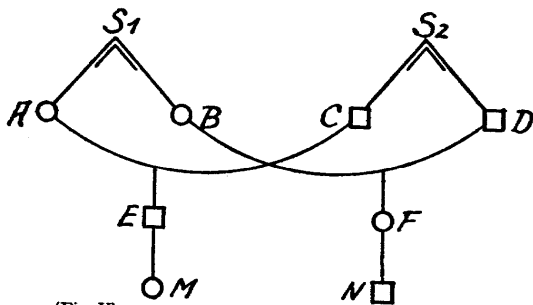
(Fig. III)

M und N sind zufolge der Verbindung zwischen AB (Onkel-Nichte) mehrfach über verschiedene Stämme verwandt. Die Verwandtschaftslinien laufen in zwei Spitzen aus S^1 und S^2 . Von S^2 her sind M und N im $2/1$ -Grad verwandt (Onkel-Nichte). Von S^1 her sind M und N im $3/3$ - und im $4/2$ -Grad verwandt; N ist über CA Urenkel und über CBD Ururenkel des S^1 und M ist über A Enkel und über BD Urenkel des S^1 . Das Hindernis liegt zweifach vor, weil zwei gemeinsame Spitzen vorhanden sind: zudem kommt die Verwandtschaft im $4/2$ -Grad nicht als Hindernis in Betracht.

N und N sind zweimal über verschiedene Stämme blutsverwandt. Sie haben gemeinsam den Großvater A und von großmütterlicher Seite her (B und C sind Schwestern) gemeinsam das Urgroßelternpaar S. Die Verwandtschaftslinien laufen also in zwei Spitzen aus. Im Verhältnis zu A sind MN Geschwisterkinder (2/2) und im Verhältnis zu S Nachgeschwisterkinder (3/3).

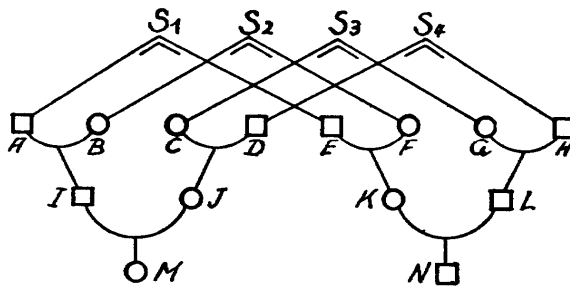


(Fig. IV)



(Fig. V)

M und N sind als Nachgeschwisterkinder zweimal miteinander verwandt im 3. Grad der gleichen Seitenlinie. Die Verwandtschaftslinien laufen in zwei gleichnahe Spitzen aus. M und N haben zwei Urgroßelternpaare (S^1 und S^2) gemeinsam.



(Fig. VI)

M und N sind miteinander vierfach im 3. Grad der gleichen Seitenlinie verwandt. Die Verwandtschaftslinien laufen in der Schicht der Urgroßeltern in vier gemeinsame Spitzen aus. M und N haben dieselben Urgroßeltern.

Can. 1092 – Schwägerschaft

Affinitas in linea recta dirimit matrimonium in quolibet gradu.

Schwägerschaft in gerader Linie macht die Ehe in jedem Grade ungültig.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? gesellschaftl.
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 109

§ 1 Schwägerschaft entsteht aus der gültigen Ehe, auch wenn sie nicht vollzogen ist, und zwar zwischen dem Mann und den Verwandten der Frau und ebenso zwischen der Frau und den Verwandten des Mannes.

§ 2 Sie wird so gerechnet, dass die Verwandten des Mannes in derselben Linie und im selben Grad Schwäger der Frau sind, und umgekehrt.

Can. 1093 – Quasi-Schwägerschaft (öffentliche Ehrbarkeit)

Impedimentum publicae honestatis oritur ex matrimonio invalido post instauratam vitam communem aut ex notorio vel publico concubinato; et nuptias dirimit in primo gradu lineae rectae inter virum et consanguineas mulieris, ac vice versa.

Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht aus der ungültigen Ehe nach Aufnahme des gemeinsamen Lebens oder aus dem amtsbekannten oder öffentlichen Konkubinat im ersten Grad der geraden Linie macht es die Ehe ungültig zwischen dem Mann und den Verwandten der Frau und umgekehrt.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? gesellschaftl.
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Can. 1094 – Adoption

Matrimonium inter se valide contrahere nequeunt qui cognatione legali ex adoptione orta, in linea recta aut in secundo gradu lineae collateralis, coniuncti sunt.

Eine gültige Ehe können nicht miteinander eingehen, die durch gesetzliche Verwandt-

schaft aufgrund von Adoption in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verbunden sind.

Allgemeine Fragen:

- welchen Sachgrund/Schutzzweck hat das Hindernis? gesellschaftl.
- ist es rein kirchlichen oder göttlichen/natürlichen Rechtes?
- Wer kann (gegebenenfalls) eine Dispens erteilen?

Ehewille – Allgemeines

Rationale Psychologie: Wahrnehmen

→ Erkennen

→ Bewerten

→ Bejahen

→ Erstreben

→ Wollen

→ Handeln (Erklären)

Fragestellung 1: Fähigkeit (→ Ehefähigkeit) zu

- ausreichendem Willen
- verantwortetem Handeln
- Realisierung des Zugesagten

Fragestellung 2: ausreichende Erkenntnis

- Unwissen
- Irrtum
- aufgrund von Täuschung?

Fragestellung 3: vom Wollen abweichende Erklärung

- Simulation
 - Ehe nicht gewollt
 - Ehe abweichend gewollt
- Bedingung

Fragestellung 4: Qualitätsmängel des Willens

- Furcht
- Getäuscht-Sein?

Fragestellung 1:

Can. 1095 – Psychisch bedingte Eheunfähigkeit

Sunt incapaces matrimonii contrahendi:

- 1° qui sufficienti rationis usu carent;**
- 2° qui laborant gravi defectu discretionis iudicii circa iura et officia matrimonialia essentialia mutuo tradenda et acceptanda;**
- 3° qui ob causas naturae psychicae obligationes matrimonii essentielles assumere non valent.**

Unfähig die Ehe zu schließen sind:

- 1° die des ausreichenden Vernunftgebrauches ermangeln;
- 2° die an einem schweren Mangel an Urteilsfähigkeit über die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten leiden, die gegenseitig einzuräumen und zu übernehmen sind;
- 3° die wegen Gründen psychischer Natur die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht übernehmen können.

Rechtsgrundlagen:

1° = Geschäftsfähigkeit

2° = personale Verantwortlichkeit (Erkenntnis- und Wahlfähigkeit)

3° = nemo ad impossibile obligari potest

Gemeinsam: psychische Ursachen

Problem bei 2° und 3°: „Rechte und Pflichten“ und personaler Ehebegriff

Fragestellung 2: Kenntnis und Irrtum

Can. 1096 – Mindestwissen

§ 1 Ut consensus matrimonialis haberi possit, necesse est ut contrahentes saltem non ignorent matrimonium esse consortium permanens inter virum et mulierem ordinatum ad prolem, cooperatione aliqua sexuali, procreandam.

§ 2 Haec ignorantia post pubertatem non praesumitur.

§ 1 Damit ein Ehewille gegeben sein kann, ist notwendig, daß die Ehepartner wenigstens nicht unwissend darüber sind, daß die Ehe eine dauerhafte Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, hingeordnet auf Nachkommenschaft, die durch ein sexuelles Zusammenwirken zu zeugen ist.

§ 2. Ein solches Unwissen wird nach der Pubertät nicht unterstellt.

Bezug: Wahrnehmen und Erkennen

Fragestellung 2 (Forts.)

Can. 1097

§ 1 Error in persona invalidum reddit matrimonium.

§ 2 Error in qualitate personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritum non reddit, nisi haec qualitas directe et principaliter intendatur.

§ 1 Ein Irrtum über die Person macht die Ehe ungültig.

§ 2 Ein Irrtum über die Eigenschaft einer Person macht die Ehe nicht ungültig, auch wenn er Grund für die Eheschließung ist, es sei denn, diese Eigenschaft sei direkt und vorrangig gewollt.

§ 1 – Personirrtum/Personverwechslung

§ 2 – Eigenschaftsirrtum

- Motivirrtum reicht nicht aus
- directe et principaliter?

Can. 1097 § 2 und personales Eheverständnis

Fragestellung 2 (Forts.):

Can. 1098 – Täuschung

Qui matrimonium init deceptus dolo, ad obtinendum consensum patrato, circa aliquam alterius partis qualitatem, quae suapte natura consortium vitae coniugalis graviter perturbare potest, invalide contrahit.

Wer die Ehe irregeführt durch eine Täuschung eingeht, die begangen wurde, um die Einwilligung zu erreichen, [und zwar irregeführt] über eine Eigenschaft, die kraft ihrer Eigenart die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann, heiratet ungültig.

Klarstellungen:

- Täuschung auch durch Dritte möglich
- Täuschung auch relevant, wenn der Getäuschte auch bei Kenntnis geheiratet hätte
- Absicht der Erlangung des Konsenses erforderlich
- Eigenschaft muss objektiv ein Störpotential besitzen

Warum ist die Ehe im Falle der Täuschung ungültig?

- weil ein Partner getäuscht wurde (Willensmangel des Getäuschten)?
- weil ein Partner getäuscht hat (Willensmangel des Täuschenden)?
- weil die Konsenserklärungen der Partner nicht übereinstimmen?
- weil der Getäuschte vor Ungerechtigkeit geschützt werden soll?

Welche Begründung kann sich auf das Naturrecht/Konsensprinzip berufen?

Fragestellung 2 (Forts.)

Can. 1099 – Irrtum über die Ehe

Error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, dummodo non determinet voluntatem, non vitiat consensum matrimoniale.

Der Irrtum über die Einheit der Ehe oder ihre Unauflöslichkeit oder über ihre sakramentale Würde macht den Ehewillen nicht fehlerhaft, solange er nicht den Willen bestimmt.

Was über das Mindestwissen (can. 1096) nicht hinausgeht, braucht man nicht zu wissen – auch nicht bei falscher Vorstellung (Irrtum).

Spezialproblem: der Ehewille der protestantischen Christen

Wann bestimmt der Irrtum den Willen?

Fragestellung 3:

Can. 1101

§ 1 Internus animi consensus praesumitur conformis verbis vel signis in celebrando matrimonio adhibitis.

§ 2 At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentielle aliquod elementum, vel essentialem aliquam proprietatem, invalide contrahit.

§ 1 Das innere Wollen der Seele wird für übereinstimmend mit den Worten und Zeichen gehalten, die bei der Eheschließung gebraucht werden.

§ 2 Wenn einer oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein wesentliches Element der Ehe oder eine wesentliche Eigenschaft ausschließen, heiraten sie ungültig.

Totalsimulation – Ausschluß der Ehe selbst

Partialsimulation – Ausschluß einer Wesenseigenschaft oder eines Wesenselements

Für alle Simulationen gefordert: der positive Willensakt

Abgrenzung zum fehlenden und zum unbewusst fehlerhaften Willen

Mögliche Gegenstände der Partialsimulation:

(traditionell: bona matrimonii = proles, fides, sacramentum)

– Wesenseigenschaften

– Einheit (= Einpaarigkeit)

– Unauflöslichkeit

– Wesenselemente?

– Treuepflicht

– Gleich-Berechtigung der Partner

Das Problem: Ausschluss der Nachkommenschaft

traditionell: Ausschluss des Vertragsgegenstandes, Ausschluss des finis primarius, Ausschluss der Zeugungseignung, Ausschluss des bonum prolis

heute: Ausschluss der „ordinatio ad proles generationem“?

Partialsimulation im Einzelnen (1): Ausschluss der Einheit

Einheit (1056) = Einpaarigkeit = Wesenseigenschaft

Simulation: Wille, die (erste) Ehe als eine von mehreren zu schließen.

Partialsimulation im Einzelnen (2): Ausschluss der Unauflöslichkeit

(Innere) Unauflöslichkeit ist Wesenseigenschaft (1056)

Bezeichnungen: exclusio indissolubilitatis, intentio contra bonum sacramenti

Bedeutung des positiven Willensaktes in Bezug auf die eigene Ehe
in Abgrenzung von

- falschen Vorstellungen,
- generellen Überzeugungen,
- anderen Erfahrungen,
- anderen religiösen Lehren

Wille zur Zivilscheidung = Ausschluss der Unauflöslichkeit?

„Ehevertrag“ = Ausschluss der Unauflöslichkeit?

Partialsimulation im Einzelnen (3): Ausschluss der Treuepflicht

Treuepflicht ist Wesenselement

Bezeichnungen: exclusio boni fidei, intentio contra bonum fidei

Wie sieht ein positiver Willensakt aus, der die Treuepflicht ausschließt?

- Wille zu einem eheähnlichen („konjugalen“) Verhältnis?
- Einräumung eines Rechtes auf den GV für eine andere Person?

Streitig: Voraussicht der Untreue – Vorbehalt der Untreue – relevant oder irrelevant?
Unterscheidung von Verpflichtungs- und Erfüllungswille.

Frage: Was für ein Treuebegriff ist angemessen?

Partialsimulation im Einzelnen (4): Ausschluss der Nachkommenschaft

Bezeichnungen: intentio contra bonum prolis, exclusio boni prolis, Ausschluss des ehelichen Rechtes, Ausschluss des vollen Rechtes auf den ehelichen Verkehr usw.

Kernfrage: Was ist die Nachkommenschaft im Verhältnis zum Wesen der Ehe?

Prämisse: Maßstab ist das Wesen der Ehe, nicht das Ehe-Ideal!

Traditionelles Konzept – herrschende Meinung

Die Ehe ist ungültig,

- wenn die Partner sich einig sind, keine Kinder zu wollen;
- wenn ein Partner für sich keine Kinder zulassen will;
- wenn die ganze Ehe kinderlos gehalten werden soll;
- wenn die Ehe auf Zeit kinderlos gehalten werden soll, aber die Kriterien der verantworteten Elternschaft nicht beachtet werden.

Die „traditionellste“ Konzeption stellt auf das Eheverständnis des CIC/1917 ab: Die Ehe ist Vertrag über die Zeugungsfunktion, ihr erster Zweck ist die Fortpflanzung. Wer sie vermeiden will, verpasst (verpatzt) die Pointe des Ehevertrages. Die Bereitschaft zur Zeugung wird nur dem nicht abverlangt, der nicht zeugen kann (Sterilität) oder enthaltsam leben will (Josefs-Ehe). Diese Konzeption wird nur noch von einer Minderheit vertreten.

Begründung 1: Die Ehe ist ad proles generationem ordinatum

Bedeutung: Die Partner haben diese Hinordnung im Ehemillen zu respektieren. Wer sie ausschließt, verletzt das Wesen der Ehe. Hinordnung bedeutet, dass die Ehe grundsätzlich für Nachkommen offen sein muss.

Begründung 2: Nachkommenschaft gehört zum bonum coniugum

Bedeutung: Es widerspricht dem (recht verstandenen) Wohl der Gatten, wenn aus der Ehe die Offenheit für das Kind ausgeklammert wird, denn im Kind verwirklicht sich die Einheit der Gatten (una caro). Wille zur kinderlosen Ehe ist egoistisches Sich-Verschließen der Gatten.

Begründung 3: Die Ehe hat den Wesenszweck der Fortpflanzung

Bedeutung: Der finis primarius des CIC/1917 besteht nach wie vor: Die Ehe ist zur Kindererzeugung eingesetzt. Die Vereitelung dieses Zweckes beraubt die Ehe ihrer wesensgemäßen Finalität und macht sie ungültig.

Begründung 4: Untrennbarkeit der Signifikanzen

Bedeutung: Wer die Nachkommenschaft verneint, trennt die beiden Signifikanzen des ehelichen Geschlechtsverkehrs, die unitive und die prokreative. Damit wird gegen die gottgewollte und natürliche Gestalt der ehelichen Sexualität verstoßen: Ein unfruchtbar gemachter Geschlechtsverkehr ist „nicht ehelich“ (Cormac Burke).

Frage 1: Welche Begründung hält dem Einwand stand, dass die Ehe Steriler gültig ist?

Frage 2: Welche Begründung hält dem Einwand stand, dass es den Partnern erlaubt ist, eine Ehe mit der Absicht einzugehen, enthaltsam zu leben?

Frage 3: Was ist die Pointe der Begründungen 1, 3 und 4?

Frage 4: Wie stichhaltig ist die Begründung 2?

Frage 5: Verlangt das Eheverständnis des Vat. II, dass die Partner die Offenheit des Geschlechtsverkehrs für Nachkommenschaft respektieren?

Konzept anhand eines konzilsgemäßen Eheverständnisses

Prämissen:

1. Der Vertrags“gegenstand“ der Ehe ist nicht das ius in corpus, sondern die Person des Partners.
2. Die Ehe ist gültig, auch wenn sie nicht fruchtbar sein kann (Sterilität): Die Möglichkeit zur Nachkommenschaft ist nicht Inhalt der „ordinatio ad procreationem proles“.
3. Der eheliche sexuelle Umgang der Ehegatten bedarf keiner Rechtfertigung und ist legitim, sündenlos und würdig, wenn er humano modo vollzogen wird (vgl.

GS 49, 2).

4. Die Ehe hat nur einen Zweck, nämlich dem Wohl der Gatten zu dienen. Andere „Zwecke“ (vgl. GS 48, 1), zu deren Erreichung sie das Mittel wäre, hat sie nicht.
5. Die Ehegatten sind aufgefordert, nicht aber verpflichtet, ihre Ehe fruchtbar werden zu lassen (vgl. GS 50, 1).
6. Elternschaft an einem gemeinsamen Kind ist der Ort unabdingbarer Gemeinsamkeit der Gatten auf der Basis unabdingbar gemeinsamen sexuellen Umgangs.

Wie sind die oben als Fälle der Ungültigkeit genannten Varianten angesichts dieser Prämissen zu bewerten und wie kann die Ungültigkeit der Ehe gegebenenfalls begründet werden:

„Die Ehe ist ungültig,

- wenn die Partner sich einig sind, keine Kinder zu wollen;
- wenn ein Partner für sich keine Kinder zulassen will;
- wenn die ganze Ehe kinderlos gehalten werden soll;
- wenn die Ehe auf Zeit kinderlos gehalten werden soll, aber die Kriterien der verantworteten Elternschaft nicht beachtet werden.“

These:

Die Ehe ist ungültig, wenn ein Partner dem anderen das Recht auf gleiche Mitsprache und gleichberechtigtes Mitentscheiden verweigert.

allgemeiner:

Die Ehe ist ungültig, wenn ein Partner die Ehe als Gemeinschaft gleicher Rechte und Pflichten verneint.

Die Gleich-Berechtigung der Partner ist Wesenselement der Ehe – eine Gemeinschaft ohne gleiches Recht ist keine Ehe, kein consortium totius vitae.

Die Gleich-Berechtigung wird verneint, wenn

- ein Partner dem anderen das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht über den sexuellen Umgang und/oder die Elternschaft abspricht,
- ein Partner das Alleinentscheidungsrecht in diesem Bereich für sich in Anspruch nimmt.

VORSICHT! Übereinstimmung der Absichten ist nicht dasselbe wie Anerkennung der Gleichberechtigung!

Verhältnis der These zum CIC/1983:

Can. 1055 § 1: Die Ehe ist ordinatum ad generationem proles – die Ehe ist Ort sittlich gebilligter Sexualität und sittlich gebilligter Elternschaft.

Can. 1061 § 1: Die Beschreibung des Ehevollzugs ...

der eheliche Akt ..., der von sich aus zur Zeugung von Nachkommen geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Gatten ein Fleisch werden.

... ist deskriptiv, nicht definitorisch.

Can. 1084 § 1: Die Beischlafsfähigkeit ist zur Ehefähigkeit nötig, nicht ein „verum semen in testiculis elaboratum“.

§ 3: Die Ehe Steriler ist gültig – ohne Wenn und Aber.

Can. 1101 § 2: Offenheit für Nachkommen ist weder Wesenseigenschaft der Ehe noch Wesenselement.

Ergebnis zu Partialsimulation (4): Ausschluss der Nachkommenschaft:

Der Ausschluss der Nachkommenschaft ist eine Ehenichtigkeitsgrund, *wenn und soweit* er ein Anwendungsfall des Ausschlusses der Rechtsgleichheit in der Ehe ist. Grund der Nichtigkeit ist *nicht* die Verneinung der Offenheit der Ehe für Kinder Ehe (des Geschlechtsverkehrs für die Zeugung), *sondern* die Verneinung der Rechtsgleichheit. *Diese* ist Wesenselement der Ehe, ihr Ausschluss stellt eine Partialsimulation im Sinne des can 1101 § 2 dar.

Hinweis: Auf der homepage des IKR (<http://egora.uni-muenster.de/fb2/ikr>) befindet sich ein zusammenfassender Text zum Ausschluss der Nachkommenschaft!

Partialsimulation im Einzelnen (5): Ausschluss der Sakramentalität

Nicht verwechseln mit „intentio contra bonum sacramenti“ = Ausschluss der Unauflöslichkeit!

Problem: „Die Ehe zwischen Getauften *ist* Sakrament“ (can. 1055 § 1). Ist die Verneinung der Sakramentalität der Ehe (durch positiven Willensakt usw.) eine Totalsimulation?

Fragestellung 3 (Forts.)

Can. 1102 – Bedingung

§ 1 Matrimonium sub condicione de futuro valide contrahi nequit.

§ 2 Matrimonium sub condicione de praeterito vel de praesenti initum est validum vel non, prout id quod condicioni subest, existit vel non.

§ 3 Condicio autem, de qua in § 2, licite apponi nequit, nisi cum licentia Ordinarii loci scripto data.

§ 1 Die Ehe kann unter einer Bedingung auf die Zukunft nicht gültig geschlossen werden.

§ 2 Die unter einer Bedingung auf die Vergangenheit oder Gegenwart geschlossene Ehe ist gültig oder nicht je nachdem ob das, was Inhalt der Bedingung ist besteht oder nicht.

§ 3 Eine Bedingung im Sinne des § 2 kann aber nicht erlaubt beigefügt werden außer mit der schriftlich gegebenen Erlaubnis des Ortsobherhirten.

Begriff der Bedingung

echte (= Zukunfts-) und unechte (= Gegenwarts/Vergangenheits-) Bedingung

§ 1: Zukunftsbedingung → ungültige Ehe

§ 2: Vergangenheits- oder Gegenwartsbedingung → je nachdem

Was ist die conditio potestativa?

§ 3: Genehmigungspflicht

Fragestellung 4:

Can. 1103 – Zwang und Furcht

Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco, etiam haud consulto incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.

Ungültig ist eine Ehe, die aufgrund von Zwang oder schwerer, von außen auch unabsichtlich eingeflößter Furcht geschlossen wurde, wenn jemand, um sich von ihr zu befreien, die Ehe zu wählen gezwungen war.

Zwang ./ actus humanus

Furcht: Kausalität, Schwere, von außen, Alternativlosigkeit

Sonderform: *metus reverentialis* – „Ehrfuchtszwang“

Warum ist die Ehe nichtig:

traditionell: wegen der Ungerechtigkeit (entfallen)

Furcht als Einschränkung der Willensfreiheit? Oder als Motiv („coacta voluntas semper voluntas“)?

Fragestellung 4 (Forts.)

Ist der Fall der Täuschung (1098) ein der Furcht paralleler Fall von Qualitätsmangel des Konsenses? (Willensmangel des Getäuschten)

Konsequenzen: keine Rückwirkung, es sei denn, es liege auch ein Willensmangel des Täuschenden vor.

Die kanonische Formpflicht

Vorgeschichte, Festlegung, Wirkungen und Nebenwirkungen

(1) Regeln über die Gültigkeit

Can. 1108 § 1: Grundgestalt der kanonischen Formpflicht

§ 1 Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram loci Ordinario aut parocho aut sacerdote vel diacono ab alterutro delegato qui assistant, necnon coram duobus testibus, secundum tamen regulas expressas in canonibus qui sequuntur, et salvis exceptionibus de quibus in cann. 144, 1112, § 1, 1116 et 1127, §§ 1-2.

§ 1 Nur die Ehen sind *gültig*, die vor dem assistierenden Ortsoberhirten oder Pfarrer oder vor einem Priester oder Diakon, der von einem der beiden delegiert ist, als auch vor zwei Zeugen geschlossen sind, gemäß den Regeln, die in den folgenden Canones niedergelegt sind und vorbehaltlich der Ausnahmen in den Cann. 144, 1112 § 1, 1116 und 1127 §§ 1-2.

Ausnahmen beziehen sich auf: Ergänzung fehlender Trauvollmacht (144), Trauung durch Laien (1112), Noteheschließungsform (1116) und Freiheit von der Formpflicht (1127)

Formpflicht → Trauvollmacht

Territorialprinzip: Trauvollmacht ist örtlich definiert (1108), aber delegierbar (1108, 1111) und entziehbar (1109).

Personalprinzip: Trauvollmacht ist personal definiert (1110); delegierbar? An das Amt gebunden (1110).

Charakter der Trauvollmacht:

- nicht *sacra potestas* (Laien können assistieren)
- nicht Sakramentspendung (Ausnahmen möglich)
- nicht *potestas regiminis* (144)

Can. 144

§ 1. In errore communi de facto aut de iure, itemque in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti, supplet Ecclesia, pro foro tam externo quam interno, potestatem regiminis executivam.

§ 2. Eadem norma applicatur facultatibus de quibus in cann. 882, 883, 966, et 1111, § 1.

§ 1 Bei einem allgemeinen tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum und ebenso bei einem positiven und wahrscheinlichen Rechts- oder Tatsachenzweifel ersetzt die Kirche für den äußeren wie für den inneren Bereich die ausführende Leitungsgewalt.

§ 2 Dieselbe Norm wird angewandt auf die Vollmachten, von denen in den cann. 882, 883, 966 und 1111 § 1 die Rede ist.

Was also? Was heißt „assistieren“?

§ 2 Assistens matrimonio intellegitur tantum qui praesens exquirat manifestationem contrahentium consensus eamque nomine Ecclesiae recipit.

§ 2 Als der Eheschließung assistierend wird nur derjenige angesehen, der anwesend die Kundgabe des Ehwillens der Partner erfragt und sie im Namen der Kirche entgegennimmt.

Can. 1109 Territoriale Trauvollmacht

Loci Ordinarius et parochus, nisi per sententiam vel per decretum fuerint excommunicati vel interdicti vel suspensi ab officio aut tales declarati, vi officii, intra fines sui territorii, valide matrimoniis assistunt non tantum subditorum, sed etiam non subditorum, dummodo eorum alteruter sit ritus latini.

Der Ortsobershirte und der Ortspfarrrer, soweit sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden oder als solche[rart] Bestrafte erklärt sind, assistieren kraft ihres Amtes innerhalb der Grenzen ihres Territoriums gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der ihnen nicht Untergebenen, sofern [wenigstens] einer von diesen dem lateinischen Ritus angehört.

Can. 1110 Personale Trauvollmacht

Ordinarius et parochus personalis vi officii matrimonio solummodo eorum valide assistunt, quorum saltem alteruter subditus sit intra fines suae dicionis.

Der Personaloberhirte und der Personalpfarrer assistieren kraft ihres Amtes der Eheschließung nur derjenigen [Paare] gültig, von denen ihnen wenigstens einer [ein Teil] untersteht innerhalb der Grenzen ihres Aufgabenbereiches.

Can. 1111 Delegierbarkeit der (territorialen) Trauvollmacht

§ 1 Loci Ordinarius et parochus, quamdiu valide officio funguntur, possunt facultatem intra fines sui territorii matrimoniis assistendi, etiam generalem, sacerdotibus et diaconis delegare.

§ 2 Ut valida sit delegatio facultatis assistendi matrimoniis, determinatis personis expresse dari debet; si agitur de delegatione speciali, ad determinatum matrimonium danda est; si vero agitur de delegatione generali, scripto est concedenda.

§ 1 Der Ortsobershirt und der Ortspfarrrer können, solange sie gültig ihr Amt ausüben, die Vollmacht, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch als allgemeine Vollmacht Priestern und Diakonen delegieren.

§ 2 Damit die Delegation der Vollmacht zur Eheassistenz gültig ist, muß sie bestimmten Personen ausdrücklich gegeben werden; wenn es sich um eine spezielle Delegation handelt, ist sie für eine bestimmte Ehe zu geben; wenn es sich aber um

eine generelle Vollmacht handelt, muß sie schriftlich erteilt werden.

Can. 1112 Laien als Inhaber von Trauvollmacht

§ 1 Ubi desunt sacerdotes et diaconi, potest Episcopus dioecesanus, praevio voto favorabili Episcoporum conferentiae et obtenta licentia Sanctae Sedis, delegare laicos, qui matrimoniis assistant.

§ 2 Laicus seligatur idoneus, ad institutionem nupturientibus tradendam capax et qui liturgiae matrimoniali rite peragendae aptus sit.

§ 1 Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof nach entsprechender befürwortender Stellungnahme der Bischofskonferenz und mit Vollmacht des Heiligen Stuhles Laien delegieren, daß sie den Eheschließungen assistieren.

§ 2 Es soll ein geeigneter Laie gewählt werden, der fähig ist, den Brautleuten Unterricht zu erteilen, und geeignet, die Eheliturgie ordnungsgemäß zu vollziehen.

Can. 1116 Noteheschließungsform

§ 1 Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo assistens ad normam iuris competens, qui intendunt verum matrimonium inire, illud valide ac licite coram solis testibus contrahere possunt:

1° in mortis periculo;

2° extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur earum condicionem esse per mensem duraturam.

§ 2 In utroque casu, si praesto sit alius sacerdos vel diaconus qui adesse possit, vocari et, una cum testibus, matrimonii celebrationi adesse debet salva coniugii validitate coram solis testibus.

§ 1 Wenn ein nach der Vorschrift des Rechtes zuständiger Assistent nicht ohne schweren Nachteil herbeigeholt oder angegangen werden kann, können diejenigen, die eine wahre Ehe eingehen wollen, diese gültig und erlaubt allein vor den Zeugen schließen:

1° in Todesgefahr;

2° außerhalb der Todesgefahr dann, wenn verständigerweise vorauszusehen ist, daß die Lage der Dinge einen Monat andauern wird.

§ 2 Wenn ein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht, der dabei sein kann, muß er in beiden Fällen gerufen werden und der Eheschließung zusammen mit den Zeugen beiwohnen, unbeschadet der Gültigkeit der Eheschließung allein vor den Zeugen.

Grenzen: Personenstandsgesetz und Konkordat

(2) Regeln zur Erlaubtheit

Can. 1113 Ledigenstandsprüfung vor Delegation

Antequam delegatio concedatur specialis, omnia provideantur, quae ius statuit ad libertatem status comprobendam.

Bevor eine spezielle Delegation gegeben wird, ist für alles zu sorgen, was das Recht zum Nachweis der Eheschließung verlangt.

Can. 1114 Ledigenstandsprüfung vor Assistenz

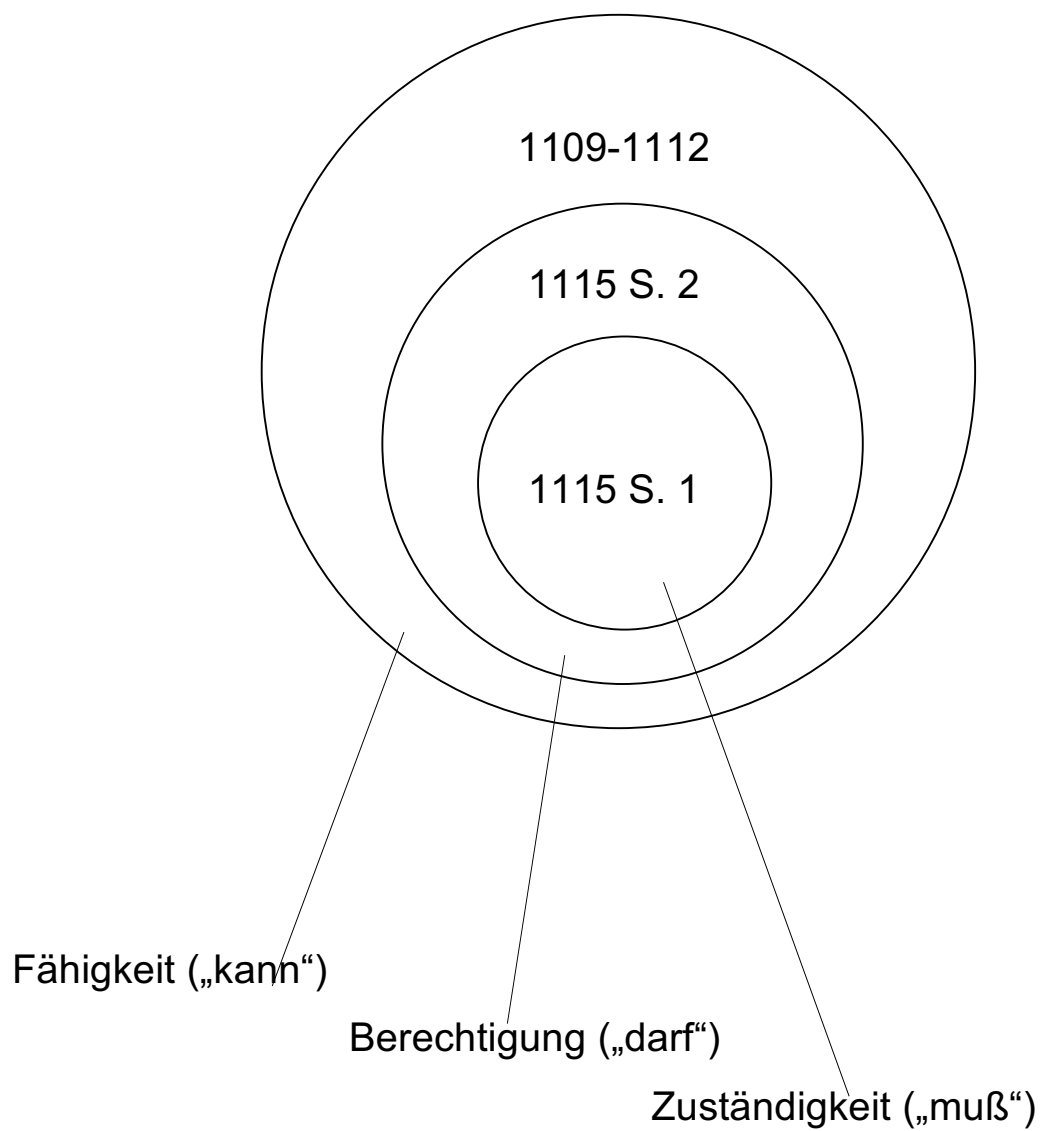
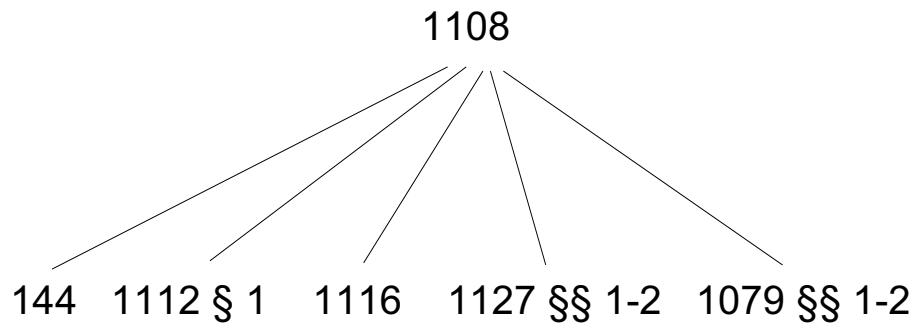
Assistens matrimonio illicite agit, nisi ipsi constiterit de libero statu contrahentium ad normam iuris atque, si fieri potest, de licentia parochi, quoties vi delegationis generalis assistit.

Wer der Eheschließung assistiert, handelt nur dann erlaubt, wenn er sich des freien Standes der Brautleute nach Vorschrift des Rechtes versichert hat und, wenn möglich, die Erlaubnis des Pfarrers hat, sofern er kraft genereller Delegation assistiert.

Can. 1115 Zuständigkeit

Matrimonia celebrentur in paroecia ubi alterutra pars contrahentium habet domicilium vel quasi-domicilium vel menstruam commorationem, aut, si de vagis agitur, in paroecia ubi actu commorantur; cum licentia proprii Ordinarii aut parochi proprii, alibi celebrari possunt.

Ehen sollen in der Pfarrei geschlossen werden, in der einer der Brautleute Wohnsitz, Nebenwohnsitz oder einmonatigen Aufenthalt hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei wo sie sich gerade aufhalten; mit der Erlaubnis des eigenen Oberhirten oder Pfarrers kann [die Eheschließung] auch anderswo gefeiert werden.



Formpflicht → Verpflichtete (1117)

Can. 1117

Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit neque actu formali ab ea defecerit, salvis praescriptis can. 1127, § 2.

Die oben festgelegte Form ist zu beachten, wenn wenigstens ein Teil der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen und nicht durch förmlichen Akt von ihr abgefallen ist, unbeschadet der Vorschriften des can. 1127 § 2.

actus formalis defectionis ab Ecclesia → Brief des PCI vom 13.3.2006:

„1. Zum Verlassen der Katholischen Kirche ist, damit ein gültiger *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* (formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche) gegeben ist und die damit die verbundenen Ausnahmen von den oben erwähnten Canones anwendbar werden, notwendig, dass konkret gegeben sind:

- a) die innere Entscheidung, die Katholische Kirche zu verlassen;
- b) die Umsetzung und eine äußere Bekundung dieser Entscheidung, und
- c) der Entgegennahme dieser Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität.

2. Der Gegenstand dieses Willensaktes muss den Bruch der Bänder der *communio* (Gemeinschaft) beinhalten - Glaube, Sakramente und pastorale Leitung - die es den Gläubigen gestatten, ein Leben der Gnade innerhalb der Kirche zu empfangen. Das bedeutet, dass der formale Akt des Abfalls mehr als einen rechtlich-verwaltungsmäßigen Charakter haben muss (die Entfernung des Namens aus der Liste der Kirchenmitglieder, die bei staatlichen Behörden geführt wird, um gewisse weltliche Konsequenzen daraus abzuleiten), sondern er muss eine wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche sein: er setzt daher **einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas** voraus.

3. Der rechtlich-verwaltungsmäßige Akt eines Austritts aus der Kirche konstituiert nicht *per se* einen formalen Akt des Abfalls, wie er vom Codex verstanden wird, denn es ist möglich, dass dennoch der Wille vorhanden sein könnte, in der Gemeinschaft des Glaubens zu bleiben.

Andererseits stellen Häresie (ob formal oder materiell), Schisma und Apostasie nicht aus sich heraus einen formalen Akt des Abfalls dar, wenn sie nicht äußerlich konkretisiert und der kirchlichen Autorität in der vorgeschriebenen Art bekannt gemacht werden.

4. Der Abfall muss ein gültiger Rechtsakt sein, gesetzt von einer kanonisch-rechtlich fähigen Person und in Übereinstimmung mit den kanonischen Normen, die solche Materien regeln (vgl. cann. 124-126). Solch ein Akt muss persönlich, bewusst und frei erfolgen.

5. Es ist zusätzlich erforderlich, dass dieser Akt von der betreffenden Person in schriftlicher Form der zuständigen kirchlichen Autorität bekannt gemacht wird: dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer, die allein eine Entscheidung darüber treffen können, ob ein Willensakt, wie in Nr. 2 oben beschrieben, gegeben ist oder nicht. Folglich konstituiert nur das Zusammentreffen der zwei Elemente - des theologischen Inhaltes des innerlich vollzogenen Aktes und seiner Bekundung in der oben definierten Weise - den *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kanonischen Strafen (vgl. can. 1364, §1).

6. In solchen Fällen hat die oben erwähnte zuständige kirchliche Autorität dafür zu sorgen, dass dieser Akt im Taufregister (vgl. can. 536, §2) eingetragen wird unter expliziter Erwähnung, dass eine *defectio ab Ecclesia catholica actu formali* erfolgt ist.

7. Es bleibt aber in jedem Falle klar, dass das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche Kirche ist, geknüpft durch das Prägema der Taufe, ein ontologisches und ewiges Band ist, das nicht auf Grund eines Aktes oder Faktums des Abfalls verloren geht.“

„Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der Katholischen Kirche“ - Ständiger Rat der DBK, 24. April 2006:

„... 3. Wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu, d. h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein. ...“ (für die Rechtsfolgen wird in Anm. 5 auf cann. 1086, 1117, 1124 verwiesen).

Konfessionsverschiedene Ehen

Can. 1124 – Erlaubnispflichtigkeit

Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem post baptismum recepta, quaeque nec ab ea actu formali defecerit, altera vero Ecclesiae vel communitati ecclesiali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.

Die Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen und nicht durch förmlichen Akt von ihr abgefallen ist, die andere aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugehört, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hat, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.

CIC/1917: aufschiebendes Ehehindernis (impedimentum impediens), bei Gefahr für den Glauben des katholischen Teils Verbot „göttlichen Rechtes“ (can. 1060 CIC/1917)

CIC/1983: Erlaubnispflichtige Ehe, gültig aber auch ohne Erlaubnis

Betroffener Personenkreis: *Katholik* siehe can. 1117, *Nichtkatholik* ist, wer „in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein“ (Anmerkungstafel zum EVP, Nr. 11).

Can. 1125 – Erlaubniszuständigkeit und -voraussetzungen

Huiusmodi licentiam concedere potest Ordinarius loci, si iusta et rationabilis causa habeatur; eam ne concedat, nisi impletis condicionibus quae sequuntur:

- 1° pars catholica declaret se paratam esse pericula a fide definiendi remove atque sinceram promissionem praestet se omnia pro viribus facturam esse, ut universa proles in Ecclesia catholica baptizetur et educetur;**
- 2° de his promissionibus a parte catholica faciendis altera pars tempestive certior fiat, adeo ut constet ipsam vere consciam esse promissionis et obligationis partis catholicae;**
- 3° ambae partes edoceantur de finibus et proprietatibus essentialibus matrimonii, a neutro contrahente excludendis.**

Diese Erlaubnis kann der Ortsobershirte geben, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund gegeben ist; er darf sie nicht geben, wenn die nachfolgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- 1° daß der katholische Partner erklärt, daß er bereit sei, Gefahren des Abfalls vom Glauben zu beseitigen, und das aufrichtige Versprechen abgibt, daß er nach Kräften alles tun werde, damit alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden;*
- 2° daß von diesem, vom katholischen Partner abzugebenden Versprechen der andere Teil rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, so daß feststeht, daß er wirklich um das Versprechen und die Pflichten des katholischen Teils weiß;*
- 3° daß beide Partner über die Ziele und wesentlichen Eigenschaften der Ehe unterrichtet werden, die von keinem der Partner ausgeschlossen werden dürfen.*

Zuständigkeit:

Mit Wirkung vom 1.1.1990 haben die Bischöfe in der *Deutschen Bischofskonferenz* folgende Regelung getroffen:

"Aufgrund der konfessionellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland erteile ich allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis, zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen und dabei *ad cautelam*, auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, es sei denn, daß

1. der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
2. der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z.B. wegen eines Ehehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat;
7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den vorgenannten Fällen der Nr. 1-7 hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen."

In der Anmerkungstafel zum EVP vom 1. November 2005 heißt es unter Nr. 23: „Die Befugnis, zum Abschluss einer *konfessionsverschiedenen Ehe* die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis.“ Davon ausgenommen werden die genannten Fälle 1-7. Liegt einer von ihnen vor, „sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.“

Erlaubnisvoraussetzungen:

Die von 1125 verlangten „Kautelen“ werden von der DBK so formuliert:

"Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß can. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen."

In der Anmerkungstafel zu Nr. 18 des Ehevorbereitungsprotokolls – es handelt sich bei dieser Nummer um die beiden oben formulierten Fragen an den nichtkatholischen Partner – wird (in Anmerkung 15) die Pflicht des katholischen Teils ausführlich beschrieben und eingegrenzt.

Can. 1126 – Regelungszuständigkeit

Episcoporum conferentiae est tum modum statuere, quo hae declarationes et promissiones, quae semper requiruntur, faciendae sint, tum rationem definire, qua de ipsis et in foro externo constet et pars non catholica certior reddatur.

Es ist Sache der Bischofskonferenz, die Weise festzulegen, in der diese Erklärungen und Versprechen, die immer gefordert werden, abzugeben sind, als auch die Ordnung festzulegen, nach der sie für den äußeren Bereich feststehen und nach der der nichtkatholische Partner in Kenntnis gesetzt wird.

Geschehen durch Partikularnormen und das Ehevorbereitungsprotokoll, vgl. Kirchl. Amtsblatt Münster Nr. 19/2005.

Can. 1127 – Formpflicht-Einschränkungen bei konfessions- und religionsverschiedenen Ehen

§ 1. Ad formam quod attinet in matrimonio mixto adhibendam, servantur praescripta can. 1108; si tamen pars catholica matrimonium contrahit cum parte non catholica ritus orientalis, forma canonica celebrationis servanda est ad liceitatem tantum; ad validitatem autem requiritur interventus ministri sacri, servatis aliis de iure servandis.

§ 2. Si graves difficultates formae canonicae servandae obstant, Ordinario loci partis catholicae ius est ab eadem in singulis casibus dispensandi, consulto

tamen Ordinario loci in quo matrimonium celebratur, et salva ad validitatem aliqua publica forma celebrationis; Episcoporum conferentiae est normas statuere, quibus praedicta dispensatio concordi ratione concedatur.

§ 3. Vetatur, ne ante vel post canonicam celebrationem ad normam § 1 alia habeatur eiusdem matrimonii celebratio religiosa ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum; item ne fiat celebratio religiosa, in qua assistens catholicus et minister non catholicus insimul, suum quisque ritum peragens, partium consensum exquirant.

§ 1. Was die bei der gemischten Ehe[schließung] zu beachtende Form angeht, sind die Vorschriften des can. 1108 einzuhalten; wenn aber ein katholischer Partner mit einem nichtkatholischen des östlichen Ritus die Ehe eingeht, muss die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit beachtet werden; zur Gültigkeit aber wird [nur] die Mitwirkung eines geweihten Dieners gefordert neben der Beachtung der übrigen Rechtsvorschriften.

§ 2. Wenn große Schwierigkeiten der Beachtung der kanonischen Form entgegenstehen, hat der Ortsoberhirte des katholischen Teils das Recht, von ihr in einzelnen Fällen zu befreien, aber nach Beratung mit dem Oberhirten des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wird, wobei irgendeine öffentliche Form der Eheschließung zur Gültigkeit zu beachten ist; es ist Sache der Bischofskonferenz, Normen zu erlassen, nach denen die genannte Befreiung gleichartig erteilt wird.

§ 3. Es ist verboten, dass vor oder nach der kanonischen Eheschließung gemäß § 1 eine andere religiöse Feier [der Eheschließung] für dieselbe Ehe gehalten wird, um den Ehewillen zu erklären oder zu erneuern; ebenso, dass eine religiöse Feier stattfindet, in der ein katholischer Assistent und ein nichtkatholischer Diener zusammen, jeder seinen Ritus vollziehend, den Ehewillen der Partner erfragen.

§ 1: Auch konfessionsverschiedene Ehen sind prinzipiell formpflichtig (→ can. 1117).

Ausnahme von der Gültigkeitsrelevanz: Ehe mit orthodoxem Partner bei Beachtung des *ritus sacer* (Mitwirkung eines Priesters). Beachten: Andere Zulassungsbedingungen in der orthodoxen Kirche!

§ 2: Befreiung von der Formpflicht

- bei Konfessions- und Religionsverschiedenheit;
- durch den Ordinarius (→ EVP, Anmerkungstafel Nr. 20 Abs. 1)
- bei gerechtem Grund (→ EVP, Anmerkungstafel Nr. 20 Abs. 2)
- bei Wahrung einer öffentlichen Form (→ EVP, Anmerkungstafel Nr. 21)

§ 3: Verbot der Doppeltrauung

- keine andere religiöse Trauung mit Konsenserklärung oder -erneuerung,

- keine Simultantrauung durch verschiedene Amtsträger.

Aber: Gemeinsame Trauung: „Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich“ (EVP, Anmerkungstafel Nr. 4).

Can. 1118 – Ort der Eheschließung

§ 1 Matrimonium inter catholicos vel inter partem catholicam et partem non catholicam baptizatam celebretur in ecclesia paroeciali; in alia ecclesia aut oratorio celebrari poterit de licentia Ordinarii loci vel parochi.

§ 2 Matrimonium in alio convenienti loco celebrari Ordinarius loci permittere potest.

§ 3 Matrimonium inter partem catholicam et partem non baptizatam in ecclesia vel in alio convenienti loco celebrari poterit.

§ 1 Die Ehe zwischen Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem getauften nichtkatholischen Teil soll in der Pfarrkirche geschlossen werden; in einer anderen Kirche oder einem Oratorium kann sie mit Erlaubnis des Ortsobherhirten oder des Pfarrers geschlossen werden.

§ 2 Der Ortsobherhirte kann erlauben, daß die Ehe an einem anderen geeigneten Ort geschlossen wird.

§ 3 Die Ehe zwischen einem katholischen und einem nichtgetauften Teil kann in der Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort geschlossen werden.

§ 1: sakramentale Ehe: Pfarrkirche > andere Kirche > Oratorium > anderer Ort (§ 2).

§ 3: nichtsakramentale Ehe: Kirche oder anderer Ort.

Can. 1119

Extra casum necessitatis, in matrimonii celebratione servantur ritus in libris liturgicis, ab Ecclesia probatis, praescripti aut legitimis consuetudinibus recepti.

Außer im Notfalle sollen bei der Eheschließung die Riten beachtet werden, die in den von der Kirche anerkannten liturgischen Büchern vorgeschrieben oder durch rechtmäßige Gewohnheiten angenommen sind.

Keine Aussage darüber, dass die Eheschließung *in der Eucharistiefeier* stattfinden soll. Umgekehrt: Nach Nr. 159 des OekDir 1993 findet die Eheschließung bekenntnisverschiedener Paare in der Regel nicht in der Eucharistiefeier statt, und zwar wegen der Probleme hinsichtlich des Eucharistieempfanges der nichtkatholischen Teilnehmer.

Problem konfessionsverschiedene Ehe: Im Prinzip gilt can. 844. Aber

Antwortschreiben der Ökumene-Kommission der DBK vom 11. Februar 1997 an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg: Eine schwere geistliche Notlage könnte bei Vorhandensein besonderer Umstände in konfessionsverschiedenen Ehen vorliegen, da die Trennung am Tisch des Herrn „die Einheit der ehelichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichgültigung gegenüber dem Sakrament und eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienste sowie vom Leben der Kirche fördern“ könnte. Da aber objektivierbare Kriterien äußerst schwierig festzulegen seien, solle der zuständige Pfarrer in einem Gespräch über die Zulassung befinden, doch dürfe man darin keinen Präzedenzfall sehen (abgedruckt in: Una Sancta 52 [1997] 85-88). Kommissionspapier, kein Gesetz!

Religionsverschiedene Ehe: Nr. 19 der Anmerkungstafel zum EVP:

„Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.“

Can. 1121 – Eintragung der Eheschließung

§ 1 Celebrato matrimonio, parochus loci celebrationis vel qui eius vices gerit, etsi neuter eidem astiterit, quam primum adnotet in matrimoniorum registis nomina coniugum, assistantis ac testium, locum et diem celebrationis matrimonii, iuxta modum ab Episcoporum conferentia aut ab Episcopo dioecesano praescriptum.

§ 2 Quoties matrimonium ad normam can. 1116 contrahitur, sacerdos vel diaconus, si celebrationi adfuerit, secus testes tenentur in solidum cum contrahentibus parochum aut Ordinarium loci de inito coniugio quam primum certiore reddere.

§ 3 Ad matrimonium quod attinet cum dispensatione a forma canonica contractum, loci Ordinarius, qui dispensationem concessit, curet ut inscribatur dispensatio et celebratio in libro matrimoniorum tum curiae tum paroeciae propriae partis catholicae, cuius parochus inquisitiones de statu libero peregit; de celebrato matrimonio eundem Ordinarium et parochum quam primum certiore reddere tenetur coniux catholicus, indicans etiam locum celebrationis necnon formam publicam servatam.

§ 1 Nach der Eheschließung soll der Pfarrer des Eheschließungsortes oder sein Stellvertreter, auch wenn keiner von beiden assistiert hat, sobald wie möglich im Eheregister die Namen der Brautleute, des Assistenten und der Zeugen, den Ort und Tag der Eheschließung eintragen in der Weise, die von der Bischofskonferenz oder dem Diözesanbischof vorgeschrieben ist.

§ 2 Wenn eine Ehe nach Vorschrift des can. 1116 geschlossen wird, sind der Priester oder der Diakon, die der Eheschließung beigewohnt haben, sonst die Zeugen gleicherweise wie die Eheleute verpflichtet, den Pfarrer oder Oberhirten des Ortes von der eingegangenen Ehe möglichst bald zu benachrichtigen.

§ 3 Was die Ehe angeht, die nach Befreiung von der kanonischen Form geschlossen ist, hat der Ortsobershirte, der die Befreiung erteilt hat, dafür zu sorgen, daß die Befreiung und die Eheschließung im Ehebuch sowohl der Kurie als auch der eigenen Pfarrei des katholischen Teils eingetragen wird, deren Pfarrer die Nachforschungen über den Ledigenstand durchgeführt hat; von der Eheschließung den Oberhirten und Pfarrer möglichst bald zu benachrichtigen, ist der katholische Teil gehalten, wobei er den Ort der Eheschließung und die gewährte öffentliche Form angibt.

§ 1 Was ist einzutragen in das „Eheregister“?

§ 2 Verpflichtete bei Nottrauung

§ 3 Verpflichtete bei Formpflichtbefreiung

Can. 1122 – Eintragung in das Taufbuch

§ 1 Matrimonium contractum adnotetur etiam in registis baptizatorum, in quibus baptismus coniugum inscriptus est.

§ 2 Si coniux matrimonium contraxerit non in paroecia in qua baptizatus est, parochus loci celebrationis notitiam initi coniugii ad parochum loci collati baptismi quam primum transmittat.

§ 1 Die geschlossene Ehe soll auch in den Taufbüchern eingetragen werden, in denen die Taufe der Eheleute vermerkt ist.

§ 2 Wenn ein Brautpartner die Ehe nicht in der Pfarrei geschlossen hat, in der er getauft worden ist, soll der Pfarrer des Eheschließungsortes die Nachricht von der geschlossenen Ehe möglichst bald dem Pfarrer des Taufortes übermitteln.

Taufbuch als „Personstandszentralregister“ → can. 877.

Zur abrundenden Kenntnisnahme wird empfohlen, die Kapitel des Eherechts über

- die Wirkungen der Ehe (cann. 1134-1140, bes. 1135),*
- die Trennung der Gatten (cann. 1141-1150 über die Auflösung der Ehe, cann. 1151-1155 über die Trennung bei bestehender Ehe),*
- die einfache Heilung der ungültigen Ehe (cann. 1156-1160),*
- die Heilung der Ehe in der Wurzel (in radice, cann. 1161-1165)*

zu studieren,

**semper prae oculis habita salute animarum,
quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet (can. 1752).**